

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen der

**Stadt Hermeskeil, vertreten durch die Stadtbürgermeister Udo Moser,
54411 Hermeskeil, Langer Markt 17**

und

**dem „Deutsch-Französischen Freundschaftskreis Hermeskeil – Saint-Fargeau e.V.“
vertreten durch die 1. Vorsitzende Maria Pink, Dollbergstr. 86, 54422 Neuhütten,**

§ 1

Vertragsgegenstand

Im Jahre 1974 wurde die Städtepartnerschaft zwischen den Städten Hermeskeil und St. Fargeau (Frankreich) gegründet. Die Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere der Förderung dieser Städtepartnerschaft wird auf den Deutsch-Französischen Freundschaftskreis Hermeskeil – Saint-Fargeau e.V. übertragen, dessen Gründung am 27.03.2012 stattgefunden hat. (§ 14 der Hauptsatzung der Stadt Hermeskeil vom 15.09.2009, zuletzt geändert am 08.05.2012).

Die Satzung des Partnerschaftsvereins ist mit Grundlage für diesen Vertrag.

§ 2

Aufgaben der Städtepartnerschaft

Die übertragenen Aufgaben umfassen insbesondere

- Pflege der Städtepartnerschaft
- Unterstützung von Partnerschaften zwischen Vereinen in Hermeskeil und St. Fargeau unter Berücksichtigung sportlicher und kultureller Aspekte
- Zusammenarbeit zwischen Sozialeinrichtungen beider Städte
- Vermittler zwischen den Beziehungen der Menschen beider Städte
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Besuchen der Partner aus St. Fargeau in Hermeskeil
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Besuchen im Rahmen der Partnerschaft in St. Fargeau
- Pflege, Aufbau und Unterstützung von Partnerschaften zwischen Vereinen, Einrichtungen und Institutionen in St. Fargeau und Hermeskeil wie z.B. der Feuerwehren, des Heimatvereins und dergl.
- Planung und Unterstützung von Vereinsreisen nach St. Fargeau, z.B. durch die Stadtkapelle Hermeskeil, die Feuerwehr, Turnverein, Sportverein und dergl. oder von Besuchen durch St. Fargeauer Vereine
- Betrieb eines Weinstandes anl. der Hermeskeiler Stadtwoche

§ 3 Stadtbürgermeister/Stadtrat

- (1) Der Stadtbürgermeister und der Stadtrat sind in die Partnerschaftsarbeit einzubeziehen. Dazu gehört vor allem rechtzeitige Information über alle offiziell vereinbarten Begegnungen sowie die Abstimmung der Programme bei Partnerschaftsveranstaltungen. Zu Beginn eines jeden Jahres ist das vorgesehene Programm der Städtepartnerschaften der Stadt bekannt zu geben.
- (2) Der Stadtbürgermeister hat das Recht, bei offiziellen Partnerschaftsbegegnungen die Gäste zu begrüßen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Grußwort zu sprechen.
- (3) Der Stadtrat ist über alle offiziellen Partnerschaftsbegegnungen zu unterrichten und die Mitglieder des Stadtrates sind zu offiziellen Veranstaltungen einzuladen.

§ 4 Zuschuss und Unterstützung durch die Stadt Hermeskeil

- (1) Für die in § 2 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben erhält der Deutsch-Französische Freundschaftskreis Hermeskeil – Saint-Fargeau e.V. jährlich einen Zuschuss, dessen Höhe durch Stadtratsbeschluss festgesetzt wird.
- (2) Übersteigt die Zuwendung der Stadt die nachgewiesenen Ausgaben, so ist der Zuschuss im Folgejahr um diesen Betrag zu reduzieren. Zeichnen sich im Laufe eines Jahres Mehraufwendungen im Rahmen der Partnerschaft ab, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Nachfinanzierung an die Stadt zu stellen. Über die Anträge entscheiden die städtischen Gremien im Einzelfall.
- (3) Fördermittel der EU oder aus anderen Quellen werden vom Deutsch-Französischen Freundschaftskreis Hermeskeil – Saint-Fargeau e.V. beantragt und vereinnahmt und sind entsprechend Fördermittelbescheid für die Wahrnehmung der Aufgaben der Städtepartnerschaft einzusetzen. Im Laufe eines Jahres an den Verein zugeflossene Fördermittel werden im Folgejahr mit dem städtischen Zuschuss verrechnet.
- (4) Der Auf- und Abbau des St. Fargeau-Weinstandes anlässlich der Hermeskeiler Stadtwoche wird durch die Stadtarbeiter unterstützt. Ebenso wird für den Einkauf von Wein ein städtisches Fahrzeug kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die erzielten Einnahmen aus dem Betrieb des Weinstandes sind satzungsgemäß zu verwenden.

§ 5 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Verein rechnet die städtischen Fördermittel bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres ab. Dazu legt der Verein einen Rechenschaftsbericht und Belege über entstandene Aufwendungen vor, der vom Vorsitzenden, Kassierer und den Kassenprüfern unterzeichnet ist.
- (2) Dem Deutsch-Französischen Freundschaftskreis Hermeskeil – Saint-Fargeau e.V. soll Gelegenheit gegeben werden, einmal im Jahr im Rahmen einer Stadtratsitzung über die Partnerschaftsarbeit zu informieren.

§ 6 Haftung

Für die Mitglieder des Vereins sowie für beauftragte Personen, die bei der Partnerschaft mitwirken, ist eine Unfallversicherung abzuschließen. Die Kosten werden durch die Stadt Hermeskeil übernommen.

§ 7 Schriftformerfordernis (Salvatorische Klauseln)

- (1) Änderung und Ergänzung des vorstehenden Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. der Lücke gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten Zweck am nächsten kommt.

§ 8 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt ab dem 1. Juli 2012 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mindestens 6 Monate vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Hermeskeil, _____

Für die Stadt Hermeskeil

Für den Deutsch-Französischen Freundschaftskreis
Hermeskeil – Saint-Fargeau e.V.

Udo Moser, Stadtbürgermeister

Maria Pink, 1. Vorsitzende